

ANTRAG AUF EINFÜHRUNG EINES ELEKTRONISCHEN TAGEBUCHS

Name der Schule:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

- 1) Die Einführung eines elektronischen Tagebuchs wurde in der GLK vom _____ beraten und beschlossen.
- 2) Eine Schulung zum elektronischen Tagebuch fand oder findet am _____ statt
- 3) Die administrierende Person des elektronischen Tagebuchs sollte kein Teil der Schulleitung sein
- 4)* Der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung ist dem Antrag beigefügt.
- 5) Der Auszug zum digitalen Tagebuch aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit (gem. 1.8 der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen) ist dem Antrag beigefügt.
- 6)* Die Regelungen der VwV zum Führen von Klassen- und Kurstagebüchern werden berücksichtigt.
- 7)* Die Einhaltung von 3.3 der VwV Gewaltvorfälle, Schadensereignisse an Schulen) kann weiterhin gewährleistet werden.
- 8)* Die Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform wird eingehalten.
- 9)* Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der VwV Datenschutz an öffentlichen werden eingehalten.
- 10)*Die Hinweise des Netzbrief 3 werden umgesetzt.
- 11)*Die Personalvertretung wurde rechtzeitig und umfassend informiert und gemäß ihrem Mitbestimmungsrecht nach §75 (4) Nr. 13 LPVG beteiligt.
- 12) Die Hinweise zum Antrag habe ich gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Zustimmung durch den Personalrat
GHWRGS am SSA Böblingen
 Ja Nein

Zustimmung durch
Datenschutzbeauftragte(n)
 Ja Nein

Vorsitzende(r) ÖPR

Datenschutzbeauftragte(r)

HINWEISE ZUM ANTRAG:

zu 4)

Das Kultusministerium stellt auf der Internetseite it.kultus-bw.de einen entsprechenden Mustervertrag zur Verfügung. Dort sind auch „Hinweise zur Verwendung der Vorlagen für die Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO“ eingestellt. Darin heißt es:

„Die vom Kultusministerium bereit gestellten Vertragsvorlagen sollten unbedingt verwendet werden. Diese sind sorgfältig auszufüllen. Änderung des vorgegebenen Textes dürfen nur von datenschutzrechtlich kundigen Personen durchgeführt werden, wenn diese sich über die Tragweite der Änderungen im Klaren sind.“

zu 6)

In Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift zum Führen von Klassen- und Kurstagebüchern heißt es:

„Die Schulleitung hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Klassen- und Kurstagebücher erhalten.“

zu 7)

In der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen heißt es in Punkt 3.3.

„Am Sammelplatz stellt jede Lehrkraft sofort fest, ob ihre Klasse vollzählig ist. Sie meldet fehlende Schülerinnen und Schüler unverzüglich der Schulleitung und der Einsatzleitung. [...]“

Aus diesem Grund sollte eine ständige Synchronisierung des Tagebuchs gewährleistet sein. Ist dies – z.B. aufgrund einer fehlenden Internetverbindung – nicht möglich, müssen geeignete Alternativen sichergestellt sein.

zu 8)

In der Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform ist in § 1 (8) festgelegt, dass die Vorschriften auch auf den Einsatz von schulintern bereits eingeführten Informations- und Kommunikationsplattformen Anwendung finden. Aus § 2 (12) ergibt sich, dass dies auch auf Elektronische Tagebücher zutrifft. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu achten, dass § 4 (1) eingehalten wird:

„[...] Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, eigene Endgeräte sowie Software auf ihre Kosten anzuschaffen oder diese dienstlich zu benutzen. [...]“

Vor diesem Hintergrund sind den Lehrkräften dienstliche Endgeräte zur Verfügung zu stellen.

Zudem heißt es in § 4 (5):

Für den Zugang [...] wird soweit erforderlich eine 2-Faktor-Authentifizierung für Beschäftigte eingeführt. Dabei kann der zweite Faktor entfallen, wenn der Zugriff aus dem Verwaltungsnetz der Schule erfolgt. Für die 2-Faktor-Authentifizierung werden verschiedene technische Verfahren zur Verfügung gestellt. Zum Beispiel kann der zweite Faktor eine Geräteidentifikation (Zertifikat) sein, sofern das mobile Endgerät nicht unbeaufsichtigt im Klassenzimmer bleibt.“

In §7 (7) steht schließlich:

„Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige statistische Erfassung und Auswertung ist nicht zulässig.“

zu 9)

Insbesondere folgende Punkte der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen (Stand 2019) genannten Punkte sind zu beachten:

- (1) [...] *Zuständig für die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben der einzelnen Schule ist die Schulleitung, die bei dieser Aufgabe durch eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützt wird.*
- (3.1.1) *Für das Verarbeiten personenbezogener Daten von Lehrkräften gelten insbesondere die Artikel 6 und 9 EU-DSGVO sowie §§ 4 bis 6 und 15 LDSG. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften an öffentlichen Schulen zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist oder die Lehrkraft eingewilligt hat.*

zu 10)

In dem aktuell gültigen Netzbrief (Nr. 3) steht u.a.:

„Nur in der "Arbeitsumgebung Schulleitung" (sogenanntes Verwaltungsnetz) dürfen [...] Schulverwaltungsanwendungen, [...] betrieben werden. Nur in diesem Netz erfolgt die Verwaltung von Daten der Schüler und Schülerinnen, der Sorgeberechtigten und der Lehrkräfte [...]

Die "Arbeitsumgebung Lehrkräfte" (sogenanntes Lehrernetz) soll den Lehrkräften zur Unterrichtsvorbereitung oder zum Sammeln und Gestalten von Unterrichtsmaterial dienen. Ferner erfolgt in diesem Netz die pädagogische Verwaltung: So können Lehrkräfte dort Bewertungen oder Benotungen von Schülerarbeiten verarbeiten und speichern. [...]

*In der Unterrichtsumgebung (sogenanntes pädagogisches Netz) können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aktiv sein. Es muss gewährleistet sein, dass ein Zugriff auf das Lehrernetz und Verwaltungsnetz vom pädagogischen Netz aus wirksam verhindert wird. Im pädagogischen Schulnetz dürfen **grundsätzlich** keine personenbezogenen Daten von Schülern verarbeitet und gespeichert werden, außer Name und Klassenzugehörigkeit des Schülers sowie die hierzu erforderlichen technischen Daten, die direkt für die Unterrichtsgestaltung erforderlich sind. Insbesondere dürfen grundsätzlich keinerlei personenbezogene Daten zu Verhalten oder Leistung [...] eines Schülers verarbeitet werden.“*

Die Anwendung elektronischer Tagebücher darf im pädagogischen Netz nur erfolgen, sofern eine sog. 2-Faktor-Authentifizierung gewährleistet ist.

zu 11)

In §75 Abs. 4 Nr. 13 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) heißt es, dass die Personalvertretung bei der Einführung, Anwendung oder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten zu beteiligen ist. In § 6 (2) der o.g. Rahmenvereinbarung heißt es weiter, dass die Personalvertretung rechtzeitig und umfassend über die beabsichtigte Maßnahme unterrichtet wird.

- *Rechtzeitig* bedeutet, dass die Information des zuständigen Personalrats und die Erörterung der Maßnahme zu einem Zeitpunkt stattfinden, der die Planung und Verwirklichung von Gestaltungsalternativen noch ermöglicht.
- *Umfassend* bedeutet, dass die Dienststelle dem Personalrat alle für die Meinungs- und Willensbildung erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen hat. Die Informationen erfolgen schriftlich in allgemeinverständlicher Form und sind auf Wunsch zu erläutern. Ohne Zustimmung gemäß Absatz 1 darf eine nach § 75 Abs. 4 Nr. 11 bis 17 LPVG zustimmungspflichtige Maßnahme nicht durchgeführt werden; in strittigen Fällen muss die nach § 79 Abs. 4 und 5 LPVG herbeizuführende Entscheidung abgewartet werden.